

durch 1000 geteilt, hieße, jedes Mitglied müßte 9375 Mark im Jahre zahlen, oder bei jedem Todesfalle 355 Mark. Wäre die Sterbekasse örtlich begrenzt, so wäre es sehr leicht einzurichten, daß durch einen Boten bei jedwedem Todesfalle dieser Betrag einkassiert würde. Dieses ist aber nicht möglich, weil die Sterbekasse der deutschen Buchhändler über ganzes Reich verteilt ist. An Portospesen und Arbeitskräfte würden mehr verschludt werden, als die einzuziehenden Einzelbeträge einbrächten, darum haben die Bremer Kollegen, welche die Sterbekasse gegründet haben, folgendes Exempel gemacht. Sie haben ja gesagt: 25 Todesfälle auf 1000 gerechnet, ist sehr hoch und reicht hin, um ganz sicher sein zu können, daß bei einer Umlage von 12 000 Mark

1. die 375 000 Mark sofort gezahlt werden können (denn gerade die schnelle Hilfe ist sehr wichtig bei der Sterbekasse),
2. daß alle Untosten gedeckt werden und daß
3. noch etwas übrig bleibt, um einen Reservesonds anzulegen für alle möglichen Ereignisse, die eintreten können.

Das Eintrittsgeld soll sofort dem Reservesonds zugeschürtzt werden, der jährlich durch die überschüssigen Gelder vergrößert wird, in der bewußten Absicht, dahin zu kommen, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren für Mitglieder die Beitragsteilung aufhört oder ermäßigt werden kann, den Mitgliedern aber der volle Genuss des Sterbegeldes gewahrt bleibt.

Die Sitzungen werden in allerhöchster Zeit veröffentlicht werden. Alles wird jetzt den zuständigen Behörden übermittelt. Sowie wir die Antwort und die Erlaubnis von dort haben, tritt die Kasse in Tätigkeit.

Alle diejenigen, die sich bis zum 1. Juli gemeldet haben, zahlen das Eintrittsgeld, das im Börsenblatt Nr. 107 vom 9. Mai 1923 veröffentlicht ist. Zahlungen bitte ich vorläufig noch nicht zu leisten, dieselben werden im Börsenblatt angefordert werden.

Das, was ich immer wieder betonen muß und auch dieses Mal wiederhole: Schenken Sie uns Bremern bitte Ihr volles Vertrauen, wir werden es zu recht fertigen wissen, weil wir wissen, daß wir viel von Ihnen verlangen.

Der Vorsitzende des Kreises Norden hat schon jetzt die Freundlichkeit gehabt, das Amt im Vorstand der Sterbekasse anzunehmen, und auch der Vorstand des Börsenvereins wird gebeten, sich durch ein Mitglied darin vertreten zu lassen. Die Kasse kann ein festes Mitglied für die Mitglieder des Börsenvereins werden und soll und muß vielen Hilfe geben.

Alle, die sich bis heute ohne Verbindlichkeit (auf unseren ersten Fühlern hin, wieviel sich beteiligen würden) angemeldet haben, bitte ich dringend, sich jetzt endgültig auf direkter Karte laut Vorlage im Börsenblatt Nr. 107 anzumelden, denn nur diese Anmeldung gilt.

Mit deutschem Gruß!

W. Hermann.

Bu den Ankündigungen von Verlags- und Preisänderungen einzelner Bücher.

Es hat mich immer verwundert, daß den so häufig in den Spalten des Börsenblatts verzeichneten Räumen und Verkäufen wie Preisherabsetzungen einzelner Verlagsartikel fast niemals die Jahreszahl des Erscheinens dieser nunmehr in anderen Besitz übergegangenen oder im Kaufpreis geänderten Bücher von Seiten des anzeigennden Verlegers beigelegt erscheint. Noch einfacher würde es sein, wenn angegeben würde, in welchem Katalog-Bande das betreffende Werk zum letzten Male aufgeführt steht. Nach meiner Ansicht sollte die Redaktion des Börsenblatts bei Aufnahme solcher Anzeigen die Angabe der Jahreszahl des Erscheinens zur Bedingung machen, die jedem Kollegen ermöglicht, erwünschte Berichtigungen in den Katalogen vorzunehmen. Würde dieser Vorgang nicht oftmals dem Sortimentier Arger und Zeit, evtl. auch Kosten ersparen? Oder gibt es Sortimentier, die solche Büchertitel unverdrossen so lange nachschlagen, bis sie das Jahr gefunden haben?

M.

Bemerkung der Redaktion: Wir sind nicht der Ansicht, daß es sich empfehlen würde, den Herren Anzeigenden die oben verlangte Bedingung aufzuerlegen, die librigens auch gar nicht in der Befugnis der Redaktion liegen würde. Auch zur Ergänzung der Titelangaben in den ihr zugehenden Anseraten dieser Art würde die Redaktion nicht ohne weiteres ein Recht haben. Würde aber an maßgebender Stelle erwogen werden, ob der Redaktion hierzu ein Auftrag erteilt werden könnte, so müßten auch manche sich ausdrängenden Gegengründe dabei berücksichtigt werden, namentlich der, daß diese Ergän-

zungen ohne Verzögerung der Aufnahme der Anzeige nicht immer zu ermöglichen sein dürften, ferner daß die Auftraggeber überhaupt sehr wenig geneigt sein würden, sich neuen Vorschriften bei Aufgabe ihrer Anzeigen zu unterwerfen. Es kann auch nicht erwartet werden, daß sich der Anzeigende derartige Vorschriften vorkommendenfalls immer gegenwärtig hält. Die daraus entspringende Nichtbeachtung würde also häufig zu zutraubendem, kostspieligem und nicht immer angenehmem Briefwechsel führen. — Es ist unbedingt Pflicht jedes Anzeigenden, die Jahreszahl selbst anzugeben.

Zur Kritik des Abkommens der Schulbuchverleger mit dem deutschen Philologenverband.

(Vgl. Bbl. Nr. 79, 99 u. 109.)

Das Trinkgeldunwesen ist abgeschafft, als entwürdigend für beide Teile, es lebe das Lehrer-Freiemplar! Warum, das wissen die Herren, die es vermutlich mit Entrüstung zurückweisen werden, wenn jemand dabei an unlauteren Wettbewerb denken sollte. Gewiß, die Exemplare, die als Frei- oder Handexemplare, neuerdings auch noch für Hilfsbüchereien abgegeben werden, können bei der nächsten Ausgabe übergedruckt werden. Papier spielt ja keine Rolle! Wie aber steht es mit den Personal-, Verpackungs- und Postosten? Das Porto wird ja berechnet! Wer kontrolliert und reklamiert die nicht eingehenden Läpperposten?! Aber mein Vester, am Schulbuch wird ja so unendlich viel verdient, daß das alles nicht ins Gewicht fällt und es nur verwunderlich ist, daß das Unterrichtsministerium oder der Elternbeirat nicht energisch gegen die zu hohen Schulbuchpreise einschreitet. Berechtigung hat das Frei- oder Handexemplar-Unwesen überhaupt nicht, denn die Begründung des Lehrers, daß er das betreffende Schulbuch ja nur im Interesse der Schüler benötige, wende man einmal auf das Handwerkszeug anderer Berufe an, um die Haltlosigkeit derselben zu erkennen. Das Unwesen ist allerdings so eingewurzelt, daß die Bittsteller sich gar nicht dessen bewußt werden, wie erniedrigend es für sie ist. Sie bitten auch kaum noch, sie fordern und betrachten ihre Forderung als ihr Recht. Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt. Das Ausspielen der Verleger gegeneinander und die Drohung mit Abschaffung wird jedem Verleger bekannt sein, der in dieser schweren Zeit versucht, die Last abzuschütteln. Wenn der Staat die Lehrer nicht hinreichend bezahlen kann, daß diese die Handexemplare bezahlen können, so soll der Staat, der ja sogar den Schulkindern die Schulbücher unentgeltlich liefern wollte, hier den Anfang machen.

Von der leider ohne vorherige Aussprache der beteiligten Verleger (ich hoffe, es werden sich nach Beendigung des Schulbuchgeschäfts noch mehr zum Wort melden) getroffenen Vereinbarung bzw. von den »empfohlenen« Grundsätzen ist meines Erachtens unter A nur Ziffer 1 annehmbar. Als Außerstes könnte Ziffer 3 zugestanden werden mit dem Zusatz der Spesenberechnung. — Über B 1a bin ich eigentlich sprachlos. Wer, wie, wo und wann stellt denn den Gesamerverbrauch fest? Wenn der Direktor der Schule oder der Büchervarist der Hilfsbücherei heute bestellt, soll ich ihm schreiben, er möge 2—3 Wochen warten, bis ich feststellen kann, wieviel Exemplare von den Sortimentsbuchhändlern am Ort bezogen wurden? Gedacht ist dabei wohl an Sammelbezug direkt oder durch ein Sortiment. Wie aber sieht es in der Praxis aus? (Vgl. hierzu Bbl. Nr. 109.) Wozu überhaupt diese Sonderbestellung des Verlegers? Der Erlass des Preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. 2. 1923 (s. Bbl. Nr. 60 v. 12. 3. 1923) spricht sich doch unter 4 ganz klar über die Schaffung und Speisung der Hilfsbücherei aus, ohne im geringsten vom Verleger, dessen Absatzmöglichkeit durch diese ohnedies geschmälert wird, auch noch eine Zubuße zu verlangen. Wenn also trotzdem der »einfachste« Verlag das dringende Bedürfnis hat, noch zu zusteuern, wo ihm bereits genommen wird, so wäre das Äußerste eine beschränkte Anzahl (etwa 3—5) zu halbem Preise unter Spesenberechnung.

Halle a. S.

E. Thamm.

Bestrafung verbotswidriger Bücherausfuhr.

Der Tiroler Buchhändler-Verein teilt uns zu der in Nr. 104 gebrachten Notiz mit, daß es sich hier um den vor langer Zeit von einer hierigen Firma entlassenen Buchhandlungshelfer Franz Schenz handelt. Dieser hatte weder eine Konzession, noch ein Ladengeschäft, steht auf nicht im Buchhändleradreßbuch. Es ist verwunderlich, daß er trotzdem von deutschen Verlagsfirmen beliebt wurde. Es handelt sich hier um eins jener Elemente, die von den Schiebereien ins Ausland leben.